



**Ländliche Neuordnung Porschdorf, Stadt Bad Schandau
Ausbau Neuporschdorfer Straße, MKZ 184-01**

**Anpassung Baugrundgutachten an EBV
zum Baugrundgutachten
von rabal Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH,
Bericht 10-063/19 vom 23.08.2019**

IFG-Projekt-Nr.: I-089-08-24

Bauherr / Auftraggeber: TG Ländliche Neuordnung Porschdorf beim
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schlosshof 2/4
01796 Pirna
Telefon: 03501 / 515-3611
E-Mail: info@vlnsachsen.de

Verfasser: IFG Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH
Purschwitzer Straße 13
02625 Bautzen
Telefon: 03591 / 6771-30
Fax: 03591 / 6771-40
E-Mail: mail@ifg-direkt.de

Bautzen, 28.08.2024

.....
Dipl.-Ing. Arnd Böhmer
Geschäftsführer



IFG Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH

Sitz: Bautzen

02625 Bautzen

Purschwitzer Str. 13

Tel.: 03591 / 677130

Fax: 03591 / 677140

Büro Stolpen

01833 Stolpen

Bischofswerdaer Str. 14a

Tel.: 035973 / 29621

Fax: 035973 / 29626

Büro Freiberg

09627 Hilbersdorf

Bahnhofstr. 2

Tel.: 03731 / 68542

Fax: 03731 / 68544

Handelsregister Dresden
HRB 10480

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Arnd Böhmer

Dipl.-Ing. Stefan Thiem

Bewertung der vorliegenden Schadstoffuntersuchungen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Im Baugrundgutachten zum Ausbau Neuporschorfer Straße in Porschdorf, Stadt Bad Schandau aus 2019 wurden Schadstoffuntersuchungen der aufgeschlossenen Auffüllungs- und Baugrundsichten durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgten gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung des Baugrundgutachtens gültigen LAGA TR Boden (2004).

Seit 01.08.2023 ist die LAGA TR Boden nicht mehr gültig. Die Verwertung von Aushubböden in technischen Bauwerken wird nun durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Zur weiteren Planung und Ausschreibung der Maßnahme macht sich daher eine Neubewertung der Aushubböden nach EBV erforderlich.

Eine direkte Einordnung vorliegender LAGA-Analyseergebnisse in die EBV ist nicht möglich, da die EBV von der LAGA abweichende Analyseverfahren vorsieht. Eine neue Analytik (einschließlich neuer Probenahme) wäre jedoch unangemessen.

Die Neubewertung erfolgt deshalb unter Anwendung des „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV-Übergangserlass)“ vom 05. Mai 2023. In diesem Erlass wird die Vergleichbarkeit von Zuordnungswerten der LAGA mit denen der EBV geregelt, ohne dass dies jedoch eine Deklaration zur Verwertung ersetzt.

— Im Baugrundgutachten wurden in 2019 zwei Mischproben gemäß LAGA analysiert.

- MP 1 – Auffüllungen
Breckkorngemische, Kiese, Sande, z.T. mit Recyclaten < 10 Vol.%)
- MP 2 – natürlicher Baugrund,
Schluffe und Felszersatz

Bei der MP 1 (Auffüllungen) erfolgte eine Zuordnung in Z 2 gemäß LAGA erfolgte. Folgende Parameter im Feststoff waren dabei auffällig: Summe PAK (Z 2), Chrom (Z 1), Nickel (Z 1) und MKW (Z 1).

- Bei der MP 2 (natürlicher Baugrund) ergab sich eine Zuordnung in Z 0 gemäß LAGA. Sämtliche Parameter waren dabei unauffällig.

Für die **Auffüllungen (MP 1)** ergibt sich aus der Zuordnung in Z 2 gemäß LAGA unter Anwendung o.g. Erlasses eine Zuordnung in die Materialklasse **BM-F2/BG-F2** gemäß EBV.

Der **natürliche Baugrund (MP 2)** ist gemäß EBV als Boden/Baggergut (BM/BG) ohne Fremdbestandteile zu werten. Aus der Z0-Zuordnung gemäß LAGA ergibt sich unter Anwendung o.g. Erlasses eine Zuordnung in die Materialklasse **BM/BG 0** gemäß EBV.

Die im Rahmen von Baugrunduntersuchungen durchgeführten Schadstoffuntersuchungen sind generell als orientierende Voruntersuchungen zu werten, welche als Grundlage für die Planung und Ausschreibung dienen.

Im Zusammenhang mit der Verwertung überschüssiger Bodenmassen in technischen Bauwerken ist eine baubegleitende Deklarationsuntersuchung vorzunehmen.

Die im Baugrundgutachten von 2019 enthaltene Einordnung der auszubauenden Asphaltsschichten in Verwertungsklasse A gemäß RuVA-StB bleibt uneingeschränkt gültig, da Asphalt kein Bestandteil der EBV ist.

Diese Ergänzung zum bestehenden Gutachten von rabal Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH, Bericht 10-063/19 vom 23.08.2019 kann nur in seiner Gesamtheit die Situation darstellen. Für Schäden, die auf Grund nur auszugsweiser Weiterverbreitung bzw. Veränderung dieses Berichts eventuell entstehen, wird seitens des Verfassers jede Haftung abgelehnt.